Allgemeine Einkaufsbedingungen der Port International Gruppe

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Port International GmbH sowie aller mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden: Port), z.B. der Port International Fruit GmbH, Port International European Sourcing GmbH, Port International Organics GmbH, Port International Bananas GmbH, Port International Ecuadorian Growers GmbH und der Port International Dutch Growers B.V. mit deren jeweiligen Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer") beim Erwerb von Waren durch Port und allen damit in Zusammenhang stehenden durch Port in Anspruch genommenen Leistungen sowie sonstigen Dienstleistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen („Ware") an Port, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 631, 650 BGB) sowie ohne Rücksicht darauf, ob der Vertrag die gesetzlichen Merkmale eines Kaufes, eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages erfüllt oder nur mit diesen vergleichbar ist. Darüber hinaus gelten die AEB auch für Dienstleistungen, die an Port erbracht werden; auch diese werden hier als „Kauf", der Vertragspartner als „Verkäufer" bezeichnet. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Port gültigen, jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilten oder auf der Webseite https://www.port-international.com unter der Rubrik „Einkaufsbedingungen" in der Fußzeile abrufbaren Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Port in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Port ihrer Geltung wenigstens in Textform und eindeutig zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets, d.h. auch dann, wenn Port in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Die Zustimmung durch Port kann nur durch eine gesetzlich zur Vertretung befugte Person erteilt werden. Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten im Falle von Speditionsleistungen die jeweils gültigen Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (AdSp), dies allerdings nur, soweit sie nicht mit den vorliegenden Bedingungen in Widerspruch stehen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Port maßgebend. Für die Einhaltung der Schriftform ist, auch soweit hiervon im Folgenden die Rede ist, die Vorschrift des § 127 BGB maßgeblich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. nach diesen AEB stets in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung durch Port gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Das Schweigen von Port auf Angebote oder sonstige Erklärungen des Verkäufers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies eindeutig vereinbart worden ist. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Port zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, Bestellungen von Port unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Frist von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete oder abändernde Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Port gemäß Absatz 1.

(3) Sollte der Verkäufer mit Port mündlich oder per E-Mail verhandelt haben, so werden kaufmännische Bestätigungsschreiben des Verkäufers, die nicht bloß unerheblich vom Vorbesprochenen abweichen, nicht Vertragsbestandteil und stellen nicht rechtsverbindlich fest, was zwischen den Parteien gilt. Es gilt dann das mündlich oder per E-Mail Besprochene, sofern dies bereits (ausnahmsweise) einen Vertragsschluss (anders als nach Abs. 1) begründet. Der Beweis dafür, dass das Be-

stätigungsschreiben mündliche Vereinbarungen (oder solche in Textform, etwa den E-Mail-Verkehr) im Wesentlichen richtig wiedergeben, trägt derjenige, der sich auf den Inhalt des Bestätigungsschreibens beruft. Solange Port noch nicht alle Vertragsbedingungen mit dem Verkäufer verbindlich vereinbart hat, mag zwar ein Vertrag bereits geschlossen sein, ist Port hieraus jedoch nicht verpflichtet, muss insbesondere keine „Stornogebühren" bezahlen, wenn es aufgrund von weiteren Detailangaben von Port nicht zur Vertragsdurchführung kommt, weil der Verkäufer die Leistung nicht wie geschuldet erbringen kann.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Port in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, sind Spediteuraufträge Terminaufträge. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Lieferung unverzüglich vorzunehmen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Port unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen (Teil-) Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Port vorgenommen werden.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Port – insbesondere zum Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im Folgenden Absatz 3 bleiben unberührt. Zu den Port entstehenden Schäden können insbesondere, aber nicht nur, Sortierkosten, Vertragsstrafen der Abnehmer, Entsorgungskosten, Mehrkosten eines Deckungskaufs und entgangener Gewinn gehören.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann Port – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Einen Fortsetzungszusammenhang gibt es in diesen Fällen nicht. Port bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Nimmt Port die verspätete Leistung an, wird Port die Vertragsstrafe spätestens mit der abschließenden Zahlung geltend machen.

(4) Der Anspruch von Port auf die Leistung erlischt nicht schon mit dem Verlangen nach Schadensersatz statt der Leistung, sondern erst mit Leistung des Schadensersatzes durch den Verkäufer.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Port nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DAP" an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Port in Hamburg erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein, ist er unvollständig oder falsch, so hat Port hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Port eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Spediteure müssen ihren Rechnungen vom Empfänger unterzeichnete Frachtpapiere mit erkennbarem Namen des Unterzeichners als Leistungsnachweis vorlegen. Ohne dies tritt keine Rechnungsfälligkeit ein. Lagerhalter, bei denen aufgrund einer Freistellung durch Port Ware abgeholt wird, sind verpflichtet, die Abholung ordnungsgemäß schriftlich quittieren zu lassen und den vollständigen Namen sowie das LKW-Kennzeichen zu notieren. Fehlt dies, so ist der Lagerhalter für den hieraus Port entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Port über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Port sich im Annahmeverzug befindet. Die Übergabe oder Abnahme im vorbezeichneten Sinne findet unabhängig von Lieferbedingungen am endgültigen Bestimmungsort der Ware, d.h. in der Regel bei dem Abnehmer von Port, statt.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Port gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Port seine Leistung aber auch dann gemäß den §§ 294, 295 BGB anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Port (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Ein in der Bestellung angegebener Preis ist bindend. Alle Preise verstehen

sich einschließlich jeder gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Bei zeitbasiert abgerechneten Dienstleistungen sind Fahr- und Anreisezeiten und Fahrtkosten nicht abrechenbar. Ist eine Fahrtkostenerstattung vereinbart, so ist stets das günstigste Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse, Economy Class Flug, PKW) zu wählen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Port Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Port vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Port eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Port nicht verantwortlich. Port ist berechtigt, gegenüber dem Verkäufer zum sog. Umsatzsteuerlichen Gutschriftsverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes) zu optieren, und zwar in der Vertragserklärung durch Port (s. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages) oder später durch einseitige Erklärung von Port. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nicht durch den Verkäufer mittels Rechnung, sondern durch Port mittels Erstellung einer Gutschrift. Diese Gutschrift von Port ersetzt abrechnungstechnisch die Rechnung des Verkäufers (automatische Abrechnung von Wareneingängen, ERS = Evaluated Receipt Settlement). Hat Port zu diesem Verfahren optiert, gilt dieses auch für nachfolgende Verträge zwischen Verkäufer und Port, bis Port hiervon durch einseitige Erklärung abweicht. Im Falle des Gutschriftsverfahrens gilt die von Port erteilte Gutschrift als akzeptiert, wenn der Verkäufer ihr nicht unverzüglich, üblicherweise innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt, widerspricht.

(4) Port schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Port in gesetzlichem Umfang zu. Port ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten sowie Schadensersatzansprüche und sonstige Gegenforderungen in Abzug zu bringen, solange Port noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Nicht erforderlich ist, dass diese Forderungen von Port aus demselben Rechtsverhältnis bestehen oder derselben Gesellschaft von Port zustehen. Die verschiedenen Port-Gesellschaften erteilen sich hiermit die erforderliche Einziehungsermächtigung.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Forderungsabtretung

(1) Die Abtretung von Forderungen gegenüber Port an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn Port hat einer solchen Abtretung in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Port seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an Port zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Arbeitnehmer oder Dritte entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Erbringt der Verkäufer im Auftrag von Port Leistungen, die ihrerseits urheberrechtsfähig sind, so räumt er Port an diesen Leistungen ohne zusätzliche Vergütung hiermit unwiderruflich ein umfassendes, zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen des Absatzes 1 S.1 bis 4 gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Port dem Verkäufer beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Port vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Port, so dass Port als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Ware an Port hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Port im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Ver-

käufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Port bleibt in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte von Port bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch-, Zuviel- und Minderlieferungen sowie der Fälle des § 434 Abs. 2 BGB) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Port die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, Lieferantenerklärungen und/oder Kundenanforderungen (z.B. durch Produktspezifikationen), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Port – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung (oder Kundenanforderung) von Port, vom Verkäufer, vom Hersteller oder vom Kunden stammt. Fehlt es an einer Produktbeschreibung, Lieferantenerklärung oder Kundenanforderung im vorbezeichneten Sinne, so gilt im Zweifel diejenige Beschaffenheit als vereinbart, die sich aus den Referenzspezifikationen der führenden Lebensmitteleinzelhandelsketten des jeweiligen Bestimmungslandes der Ware ergibt, insbesondere muss es sich um unbeschränkt verkehrsfähige Ware entsprechend den jeweils gültigen Lebensmittelvorschriften und der sog. Aldi Norm handeln. Ergänzend gelten bei Lieferung von Lebensmitteln in jedem Fall die auf der Website von Port www.port-international.com veröffentlichten Temperaturanweisungen unter der Rubrik Qualität / Temperaturinstruktionen in der Fußzeile in ihrer jeweils aktuellen Fassung als zu berücksichtigende Mindestanforderungen bei der Qualitätssicherung. Zeigt sich bei Feststellung im Kopflager des Kunden oder spätestens im Supermarkt ein Zustand der Ware, der, hätte er bei Gefahrübergang auf Port, sofern dieser bereits vorher erfolgt sein sollte, schon vorgelegen, einen Sachmangel dargestellt hätte, so wird vermutet, dass die Ware schon bei Gefahrübergang auf Port mit einem (Grund-) Mangel behaftet war, der zu dem sich zeigenden Zustand geführt hat, es sei denn, dass diese Vermutung mit der Art des Mangels oder der Art der Sache nicht zu vereinbaren ist. Daneben bleibt die Vorschrift des § 477 BGB gemäß § 478 Abs. 1 BGB anwendbar.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen Port Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Port der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von Port beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Port (oder dessen Gehilfen bzw. auch des Endkunden) am endgültigen Zielort beim Kunden unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Port im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt die Rüge von Port (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung an den Endkunden, beim Verkäufer eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Port bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Port jedoch nur, wenn Port erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Port durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Port gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Port den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Port unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Port den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist Port bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag

berechtigt. Außerdem hat Port nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Der Verkäufer kann die von Port gewählte Art der Nacherfüllung nicht wegen unverhältnismäßiger Kosten gemäß § 439 Abs. 4 S.1 BGB verweigern. Stellen sich die Kosten jedoch als unverhältnismäßig hoch dar, so kann Port vom Verkäufer nur die Erstattung angemessener Kosten verlangen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für Port und seinen Abnehmer, der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand sowie ein Verschulden des Verkäufers zu berücksichtigen. Von einer Unverhältnismäßigkeit ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn die Kosten der von Port gewählten Nacherfüllung 250 % des mangelbedingten Minderwerts oder 120 % des Kaufpreises nicht überschreiten.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, b und 478 BGB) stehen Port neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Port ist insbesondere berechtigt, genau diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Port seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Port (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Port einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Port den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht unverzüglich innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Port tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Port oder einen seinen Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktmangel verantwortlich, hat er Port insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Port Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Port durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Bei der Bestimmung, ob die Geschäftsführung durch Port im Interesse des Verkäufers ist, ist auch zu berücksichtigen, ob Port damit den Verkäufer von Pflichten gegenüber Port freihält oder befreit. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Port den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat im Falle der Warenlieferung eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Ein Nachweis wird auf Anforderung von Port unverzüglich bereitgestellt.

§ 11 Regelkonformität

(1) Der Verkäufer ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (z.B. des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches, etwaiger europäischer Verordnungen, etwa zur Lebensmittelhygiene etc.), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO") hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

(2) Der Verkäufer wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

(3) Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an Port gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (32) aufgeführten Verpflichtungen einhalten werden.

(4) Der Verkäufer stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Bestimmungsland, entsprechen.

(5) Für den Fall, dass der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Verkäufer Port und

deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Port jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Port Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

§ 12 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Port geltend machen kann (Ablaufhemmung).

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Port wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Port und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privat- und Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Port in Hamburg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Port ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.